

Hygieneplan Corona der Christian Morgenstern Schule, Kindergarten & Hort



Version II - Stand: 6. August 2020

Vorwort

Wir möchten mit diesem Hygieneplan Corona zu einer möglichst angstfreien, von Vertrauen und Verständnis geprägten Lage beitragen. Wir möchten Transparenz über die getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen in unserer Einrichtung schaffen, damit alle Mitarbeiter*innen, Schüler*innen, Kinder und Eltern die Situation hier bei uns gut einschätzen können. Dieser Hygieneplan Corona wird laufend den aktuellen Beschlüssen des Leitungskreises unserer Einrichtung und den Vorgaben der Behörden angepasst. Wir beachten dabei die Mindestanforderungen, die uns von den Behörden vorgegeben sind, und behalten uns vor, eigene Regeln zu formulieren, wenn sie uns notwendig erscheinen.

Inhalt

Vorwort.....	1
1. Vorbemerkung.....	2
2. Grundlegende Hygienemaßnahmen	2
3. Regeln für bestimmte Bereiche	3
a. Sekretariat, Verwaltung & Fahrradkeller.....	3
b. Schule	4
c. Kindergarten	4
d. Hort.....	4
e. Mittagessen	4
f. Sanitärbereiche.....	5
g. Gesamte Einrichtung: Reinigung	5
4. Infektionsschutz in den Pausen und in bestimmten Fächern (Musik, Theater, Sport, Schwimmen)	5
a. Musik	5
b. Theater	6
c. Sport	6
d. Schwimmen	6
5. Wegführungen.....	6
6. Risikogruppen	6
a. Mitarbeiter*innen	6
b. Schüler*innen	7
7. Umgang mit Symptomen oder Verdachtsfällen	7
8. Konferenzen und Veranstaltungen.....	7
9. Meldepflichten	8
a. Bei Verdacht auf Covid-19	8
b. Bei der Rückkehr aus dem Urlaub oder aus den Ferien	8

1. Vorbemerkung

Die Infektionsverhütung (nun kurz gefasst nach der AHA-Regel) gehört nach wie vor zu den zentralen Elementen. Im Verlauf der Pandemie wird mittlerweile ein weiterer Schwerpunkt auf die Rückverfolgbarkeit von Infektionsereignissen gelegt. Das bedeutet, dass in manchen Bereichen die Regeln etwas gelockert wurden, die aber mit Elementen der Dokumentation und Möglichkeiten zur Rückverfolgung kombiniert werden.

Außerdem glaubt man, aus den bisherigen Erfahrungen ableiten zu können, dass jüngere Altersgruppen eine weniger große Rolle im Infektionsgeschehen spielen als andere. Das ist von großer Bedeutung als Grundlage für die Regelungen an den Hamburger Schulen.

2. Grundlegende Hygienemaßnahmen

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch über Aerosole in der Raumluft und indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die **Dosis der Virenlast** ist ein wichtiger Aspekt bei der Übertragung – diese steigt an, wenn der Mindestabstand unterschritten wird und wenn die Kontaktdauer lang ist. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

u.a. nach der sogenannten AHA-Regel (**A**bstand-**H**ygiene-**A**lltagsmaske):

- **Abstandsgebot:**

Im Schulbetrieb müssen alle weiterhin einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten – **nicht aber Schüler*innen im Unterricht**. Stattdessen soll durch das Prinzip der **Kohorte** (eine Gruppe jahrgangsgleicher Schüler*innen, die sich nur in ihrer Gruppe bewegen) eine zu starke Durchmischung vermieden werden. Nach dieser Vorgabe sind auch Lerngruppen und ähnliche Gruppen zu gestalten. Innerhalb dieser Kohorte ist der Mindestabstand in keiner Situation gefordert (z.B. Pause, Flure, Essen).

In allen Situationen und Gruppen **außerhalb dieser Kohorten** müssen Schüler*innen den Mindestabstand einhalten.

Für das **schulische Personal** gilt weiterhin das Abstandsgebot untereinander. Nur im Unterricht kann dies für kurze Zeit unterbleiben (siehe Hinweis oben). Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohorten-übergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

- **Gründliche Händehygiene** durch

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>),

oder, wenn dies nicht möglich ist, **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen.

Zum Händewaschen stehen in jedem Klassenraum und in allen Gruppenräumen des

Kindergartens Waschbecken mit Seifenspendern und Papierhandtuchspender zur Verfügung. Außerdem sind im **Eingangsbereich** 3 Außenwaschbecken errichtet worden, sowie 5 weitere Waschbecken im **Eingangsbereich im Fahrradkeller**, damit bei jedem Betreten des Gebäudes das Händewaschen ermöglicht wird.

- **Mund-Nasen-Bedeckung tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher sind Kinder ab der 5. Klasse verpflichtet, eine Maske zu tragen. Das gilt für alle Wege außerhalb des Klassenzimmers.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Es muss dann sofort eine Testung/Abstrich auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.

Die Lehrer*innen und Erzieher*innen sollen für ihre Gruppen jeweils eine Lotsenfunktion übernehmen, indem sie den Kindern und Schüler*innen die getroffenen Maßnahmen (z.B. Wegführungen, Händewaschen oder WC-Benutzung) erläutern. Diese Anleitungen sollen kindgerecht und altersgemäß erfolgen.

3. Regeln für bestimmte Bereiche

a. Sekretariat, Verwaltung & Fahrradkeller

Der Zugang zum Gelände und zum Gebäude ist **für Eltern oder schulfremde Personen** nach wie vor nicht erlaubt. Ausnahmen sind Gründe wie die Teilnahme an Veranstaltungen oder andere Absprachen. Ähnliches gilt auch für Personen wie Handwerker oder Servicekräfte. Allerdings gelten die Maskenpflicht sowie eine Dokumentationspflicht.

Diese Personen müssen sich im **Schulsekretariat** anmelden und dort die Kontaktdaten (Name/Anschrift/Telefonnummer/Datum) registrieren lassen, sofern diese Daten nicht ohnehin anderweitig dokumentiert werden (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Anmeldedaten aus dem vorherigen Schriftverkehr, Arbeitsprotokolle u.ä.). Wenn das Schulsekretariat ab mittags nicht mehr besetzt ist, muss diese Dokumentation über die jeweilige Kontaktperson aus der Einrichtung erfolgen.

Der Zugang zur Verwaltung im 1. OG ist z.Zt. eingeschränkt.

Bitte versuchen Sie Sachverhalte möglichst per telefonisch oder per Email zu klären:

- Brigitte Techel: 413 04 647 (Kurzwahl: 15) / techel@innerestadt.de
- Annika Beck: 432 82 900 (Kurzwahl: 18) / beck@innerestadt.de
- Jochen Krehahn: 43 27 76 82 (Kurzwahl: 13) / mobil 015 22-146 61 69 / gf@innerestadt.de

Zum **Schulsekretariat im Pavillon/Vorbau** hat nur eine Person zur gleichen Zeit Zugang. Der Treppen ist mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Bitte warten Sie unten vor dem Aufgang zur Treppe, wenn Sie oben durch die Glastür sehen können, dass Sie noch nicht dran sind.

Der **Fahradkeller** ist wieder geöffnet. Hier gilt natürlich ebenfalls: Zutritt nur mit Maske und unter Beachtung des Abstandsgebots.

b. Schule

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause und möglichst auch einmal in der Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Hierdurch wird die Innenraumluft ausgetauscht.

Die Schüler*innen brauchen in ihrer Klasse keine Masken zu tragen und den Mindestabstand nicht einzuhalten. Das gilt auch für andere Aufenthalte in dieser gleichen Gruppe.

Auf den Wegen, Fluren und Treppenhäusern im Schulgebäude müssen die Masken aber getragen werden.

Eltern haben nach wie vor keinen Zutritt – außer für schulische Veranstaltungen oder nach Vereinbarung.

c. Kindergarten

Unsere pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung zum Kind und damit auch auf der Nähe zum Kind. Kindern ist in diesem Alter das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar. Ein Mindestabstand von 1,5 m kann und muss daher nicht eingehalten werden.

Eltern sollen ihre Kinder nach wie vor nicht bis in den Kindergarten begleiten. Die Kinder werden von den Kita-Kolleg*innen vor dem Eingang in Empfang genommen. Nur nach Absprache und in besonderen Fällen (Krankheitsfälle, Eingewöhnung) sollen Eltern das Haus betreten. Auch gilt dann die **Dokumentationspflicht** (siehe oben).

Es gibt zwei Bereiche auf dem Hof, wo die Elementarkinder von Erzieher*innen in Empfang genommen werden und wo sie auch wieder abgeholt werden können. Diese Bereiche sind gekennzeichnet.

Alle – Kinder, wie Erwachsene – müssen sich vor Eintritt ins Gebäude die Hände auf dem Hof waschen. Dazu wurden drei Waschbecken installiert. Für jede Gruppe steht darüber hinaus im Kindergarten ein eigener, gekennzeichnete Bereich zum Händewaschen und Toilettengang in unseren Waschräumen zur Verfügung.

Für Kindergartenmitarbeiter*innen gilt keine Maskenpflicht, während sie die Kinder in den Gruppen betreuen. Bei kleinsten Anzeichen von Erkältungen dürfen Kinder nicht aufgenommen werden.

d. Hort

Auch für den Hortbereich gelten ähnliche Regeln wie für den Kindergarten:

Alle – Kinder, wie Erwachsene – müssen sich vor Eintritt ins Gebäude die Hände auf dem Hof waschen. Dazu wurden drei Waschbecken installiert.

Bei kleinsten Anzeichen von Erkältungen dürfen Kinder nicht aufgenommen werden.

Die Betreuung der Kinder erfolgt getrennt nach Jahrganggruppen wie im Schulbetrieb (Kohortenprinzip) und wird auch bei der Hortbetreuung nicht aufgegeben. Die Kinder essen getrennt nach Klassen in den Klassenzimmern (siehe unten).

e. Mittagessen

Bei der Schulverpflegung wird bei der Übergabe der Essenscontainer auf den Mindestabstand geachtet. Die Essensausgaben werden mit Spuckschutzen versehen.

Um Durchmischungen außerhalb der Kohorten zu vermeiden, wird das Mittagessen etagenweise jeweils zentral so ausgegeben, dass die Schüler*innen in ihren Klassenzimmern essen können. Innerhalb einer Klasse (einer Kohorte) muss beim Essen kein Mindestabstand eingehalten werden.

Die Schüler*innen sollen nicht jahrgangs-/kohortenübergreifend essen, sonst müssten die folgenden Regeln gelten: Ausreichender Abstand (mindestens 1.5 m) zwischen den Essenden und den Wartenden an der Ausgabe, Einhaltung der Hygieneregeln (Händewaschen) und regelmäßige Stoßlüftung der Essräume.

f. Sanitärbereiche

Damit sich nicht zu viele Kinder und Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist jeder Sanitärraum nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

g. Gesamte Einrichtung: Reinigung

Die Infektiosität von Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Schmierinfektionen haben offensichtlich keinen großen Stellenwert im Infektionsgeschehen.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, **sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist. Eine Desinfektion ist in der Regel nicht erforderlich.**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Erhöhte Reinigungsintervalle gelten nur noch für die sanitären Anlagen. Die Klassenräume sollen am Ende des Tages besenrein und gelüftet mit hochgestellten Stühlen hinterlassen werden.

4. Infektionsschutz in den Pausen und in bestimmten Fächern (Musik, Theater, Sport, Schwimmen)

Jede Gruppe bzw. jede Klasse bekommt eine Pausenzeit und einen festen Pausenbereich im Schulgelände zugewiesen. Dabei werden versetzte Pausenzeiten eingehalten. Auch in den Pausen wird gewährleistet, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird, wo notwendig. Innerhalb der Kohorten ist dies nicht notwendig.

a. Musik

Beim Singen, beim Spielen von Blasinstrumenten und in der Eurythmie ist bis auf weiteres auch zwischen Schüler*innen einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Da dies beim Singen in geschlossenen Räumen nicht einzuhalten ist, soll weiterhin nur im Freien gesungen werden.

Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schüler*innen zu vermeiden.

b. Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

c. Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.

d. Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

5. Wegführungen

Es werden je ein Eingang und ein Ausgang zum Gebäude definiert, damit Verkehrsströme ohne gegenläufige Begegnungen ermöglicht werden:

- Treppenhaus A (rechts) dient ausschließlich als Eingang
- Treppenhaus B (links) dient ausschließlich als Ausgang
- Für die Kinder im 1. OG (1. – 4. Klasse) wird das Treppenhaus C (ganz links) geöffnet
- Vor dem Treppenhaus A (Eingang) sowie im Eingangsbereich des Fahrradkellers sind zusätzliche Waschbecken errichtet, die vor Betreten des Gebäudes zum Händewaschen benutzt werden sollen.

Auf den Fluren werden Markierungen angebracht, um den Verkehrsfluss möglichst kreuzungsfrei zu kanalisieren..

Die Kinder, Schüler*innen, die Eltern und die Kolleg*innen werden darauf hingewiesen, dass auch auf dem Schulweg die Abstandsregelungen einzuhalten sind. Es wird empfohlen, individuell mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit dem Auto zur Schule und nachhause zu fahren. Wird der ÖPNV genutzt, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

6. Risikogruppen

a. Mitarbeiter*innen

Um allen Schulbeschäftigten, die im direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, größtmögliche Sicherheit zu geben, bietet ihnen die Schulbehörde der Stadt Hamburg die Möglichkeit, sich zwischen den Sommer- und den Herbstferien maximal drei Mal bei ihrem Hausarzt auf eine Infektion des Coronavirus testen zu lassen. Dieses Testangebot gilt ohne Ausnahme. Es gilt auch für den Fall, dass keine Symptome vorliegen.

Schwangere Kolleginnen dürfen nicht für den Präsenzunterricht und die Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Mitarbeiter*innen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, können auf Wunsch nicht im Präsenzunterricht, in Aufsichten oder Betreuungsangeboten eingesetzt werden. Sie kommen ihrer Dienstpflicht in einem anderen geschützten Tätigkeitsbereich der Schule oder, sofern die Tätigkeit dafür geeignet ist, von zu Hause aus nach.

Alle übrigen Mitarbeiter*innen dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

Wer nicht an der Einrichtung eingesetzt werden darf oder möchte, ist nicht vom Dienst freigestellt, sondern hält im Umfang der vertraglich geregelten Arbeitszeit die Fernlernangebote aufrecht und hält sich für andere Aufgaben und zur Entlastung der übrigen Kolleg*innen z.B. im Homeoffice bereit.

b. Schüler*innen

Schüler*innen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.

7. Umgang mit Symptomen oder Verdachtsfällen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren und die Eltern zu informieren. Es muss dann umgehend eine Testung/Abstrich auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder. Gleichzeitig wird das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt informiert. Das Gesundheitsamt befindet dann über die weiteren zu treffenden Maßnahmen.

8. Konferenzen und Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei wird das Abstandsgebot beachtet. Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt.

Klassen- und Elternversammlungen sowie manche andere Veranstaltungen wie z.B. Einschulungsfeiern finden wieder statt. Allerdings werden hier die gleichen Prinzipien angewandt wie beim Unterricht und der Hortbetreuung: möglichst keine Durchmischung über die Jahrgangsgrenzen (Kohorten) hinaus.

Bei Einschulungsfeiern ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Insbesondere müssen alle Erwachsenen untereinander den Mindestabstand einhalten, wenn sie nicht aus einer Hausgemeinschaft kommen. Die Feiern sollen in größeren Räumen oder im Freien stattfinden. Die Schüler*innen der jeweiligen Jahrgangsstufe bzw. der jeweiligen Klassen müssen den Mindestabstand untereinander im Rahmen dieser Feiern nicht einhalten. Musik- und Theaterdarbietungen unterliegen den Regeln des Musik- und Theaterunterrichts.

Konferenzen und schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Alternativ werden nach wie vor Video-Termine für Gesprächsgruppen z.B. mit Eltern angeboten. Eine Grenze für die Teilnehmerzahl gibt es nicht mehr.

9. Meldepflichten

a. Bei Verdacht auf Covid-19

Sollten bei Schüler*innen oder Beschäftigten einschlägige Covid-19-Symptome auftreten, so sind Schüler*innen bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Es muss dann umgehend eine Testung/Abstrich auf Covid-19 z.B. durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.

Bei Covid-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten Covid-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.

b. Bei der Rückkehr aus dem Urlaub oder aus den Ferien

Bei Rückkehr aus dem Urlaub oder aus den Ferien gilt: Es müssen sich alle Personen, die „sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg in einem Risikogebiet“ aufgehalten haben, in Quarantäne begeben und ebenfalls das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren.

Die Quarantäneverpflichtung kann durch ein ärztliches Attest umgangen werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Kann der Dienst durch eine Quarantäne-Pflicht nicht angetreten werden, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Gehaltszahlungen. Die Quarantäneregelung gilt selbstverständlich auch für Schüler*innen und ihre Familien. Bei Schüler*innen wird das Fehlen aus diesem Grund als unentschuldigt gewertet.

Wir empfehlen allen Eltern, Schüler*innen und Mitarbeiter*innen, sich bei Reisen rechtzeitig über Risikogebiete zu informieren und genügend Spielraum zwischen Rückkehr und Schulbeginn bzw. Dienstantritt einzuplanen.